OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351405/2/Py/PP

Datum:
Linz, 17. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des N H, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. Juni 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juni 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 17. Mai 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf im April 2023 Kontoeingänge in Höhe von 10.488,60 Euro hatte. Einen Teil davon (8.200 Euro) habe er direkt ein paar Tage nach den Geldeingängen abgehoben und konnte er der Behörde nicht glaubhaft machen, dass diese Behebung für notwendige, berücksichtigungswürdige Zwecke verwendet wurden. Die Behörde gehe daher unter freier Beweiswürdigung davon aus, dass ein Vermögen in Höhe von mindestens 10.488,60 Euro vorliegt. Da die Vermögensfreibetragsgrenze im Jahr 2023 bei 6.321,84 Euro beträgt, liegt dieses Vermögen über der Freibetragsgrenze und bestehe im Sinne des Oö. SOHAG keine soziale Notlage, weshalb der Antrag abzuweisen war.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass das Vermögen nach den Gesetzesmaterialien jeder bezugsberechtigten Person zusteht und sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz erhöht. Da sich das Vermögen auf dem Konto des Bf befand, hätte die Behörde nur dessen Anspruch auf Sozialhilfe aufgrund der Überschreitung des Vermögensfreibetrages abweisen dürfen. Der Antrag auf Sozialhilfe wurde aber für die gesamte Familie gestellt, zu diesen Ansprüchen habe die Behörde keinerlei Feststellungen getroffen. Würde ein gemeinsames Konto bestehen, müsste auch das Vermögen auf beide Personen aufgeteilt werden und damit würde die Freibetragsgrenze nicht überschritten werden.

Zudem wurde ein beträchtlicher Teil der finanziellen Mittel für den Ankauf von Möbel im Zuge der Neuanmietung der Wohnung verwendet, dieser Betrag dürfe daher nicht als anrechenbares Vermögen angesehen werden, da er nicht zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stand.

3. Mit Schreiben vom 4. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, afghanischer Staatsangehöriger, lebt gemeinsam mit seiner Mutter, seiner Ehegattin sowie den sechs minderjährigen Kindern in einer Mietwohnung in L. Mit Bescheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. Februar 2019 wurde dem Bf und seiner Familie der Status als Asylberechtigte zuerkannt.

Der Bf ist als Reinigungskraft/Gärtner im Ausmaß von 22-Wochenstunden beschäftigt.

Für die Kinder bezieht die Ehegattin des Bf Familienbeihilfe, die ebenso wie der Lohn des Bf, Leistungen des AMS sowie diverse einmalige Unterstützungsleistungen (z.B. AK-Schulbonus) auf das auf den Bf lautende Girokonto x bei der X Bank AG überwiesen werden. Von diesem Konto werden zudem die laufenden Wohnkosten der Familie, die Ausgaben für den Kindergarten bzw. Schulbesuch der Kinder sowie die Ausgaben für den Lebensunterhalt der Familie beglichen.

Im April 2023 wurde auf dieses Konto ein Unterstützungsbetrag der V in Höhe von 1.500 Euro im Rahmen der Sonderrichtlinie „Covid-19-Armutsbekämpfung“ und Einkommenssteuerrückzahlungen sowie Mehrkindszuschläge seitens des Finanzamtes in Höhe von insgesamt 8.988,60 Euro überwiesen. Des Weiteren weist der Kontoauszug vom April 2023 eine Barauszahlung in Höhe von 2.500 Euro sowie 8.200 Euro auf.

Mit der am 17. Mai 2023 bei der belangten Behörde eingelangten Eingabe beantragte der Bf für sich, seine Ehegattin K H, sowie die Kinder E H, geb. x, P H, geb. x, A H, geb. x, B H, geb. x, N H, geb. x, und N H, geb. x, eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den vom Bf im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen und kann der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4)Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen."

5.2. Die belangte Behörde begründet die Abweisung des Antrages des Bf vom Mai 2023 auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe für sich und seine Familie mit dem Umstand, dass der mit Antragstellung vorgelegte Umsatzliste im Monat April 2023 außerordentliche Eingänge in Höhe von 10.488,60 Euro aufgewiesen habe und dieser Betrag über den in § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG vorgesehenen, als „Schonbetrag" bezeichneten Vermögen liege.

Zunächst ist anzuführen, dass im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrachten Einkommens entstanden sein (VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199, 18.07.2023, Ro 2021/10/0005 mwN). Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen" und „Vermögen" ist in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung" durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert beim Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnittes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (VwGH 29.09.2022, Ra 2021/10/0039). Ersparnisse aus Einkommensteilen, die bei der Gewährung von Mindestsicherung außer Ansatz zu bleiben haben, sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 09.08.2016, Ra 2015/10/0134) als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Sozialhilfe anzusehen.
Nach dem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegte Grundsatz der Subsidiarität bildet gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 eine sachliche Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistung der Sozialhilfe.

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind daher gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens sind in § 16 Oö. SOHAG geregelt. Demnach unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person unter anderem dann keiner Anrechnung oder Verwertung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt (§ 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG). Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hat Vermögen bis zur Freibetragsgrenze in Höhe von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes, der im Jahr 2023 6.321,84 Euro betrug, außer Betracht zu bleiben.

Die Materialien (AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP, 21) führen dazu Folgendes aus: *„Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, das weder Z 1 und Z 2 oder Abs. 2 unterfällt und daher prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (z.B. Bargeld, Sparbücher, Schmuck), einen begrenzten Betrag, der der bezugsberechtigten Person als Schonvermögen verbleiben soll. Unter sonstiges Vermögen können auch einmalige freiwillige Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden bzw. einmalige Spenden fallen, sofern sie nicht ohnehin bereits nach § 15 Abs. 1 keiner Anrechnung unterliegen. Das Schonvermögen steht jeder bezugsberechtigten Person zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht anzurechnen oder zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.“*

Zusammenfassend ist daher dem Beschwerdevorbringen des Bf zuzustimmen, wonach im Hinblick auf den Umstand, dass die Antragstellung auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nicht allein den Bf umfasste, sondern auch dessen Ehegattin (sowie die Kinder), die Berücksichtigung des in § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG festgelegten Betrages lediglich bezogen auf den Bf nicht der Rechtslage.

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde jedoch entgegen dieser Ansicht den Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe des Bf, seiner Ehegattin und deren Kinder zur Gänze mit der Begründung abgewiesen, dass die Freibetragsgrenze überschritten wurde. Berechnungen, inwieweit Sozialhilfe unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen zu gewähren ist sowie allfällige weitere erforderliche Ermittlungen wurden nicht vorgenommen.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt hat die belangte Behörde keinerlei weitere Berechnungen (und allenfalls erforderlichen weitere Ermittlungen) vorgenommen. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die (allenfalls) erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sind die beantragten und gegebenenfalls zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde zu beheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny